

Ergänzende Regelungen für den Landesverband Hessen zur Geschäftsordnung

Vorwort: Für den Landesverband Hessen gilt grundsätzlich die Geschäftsordnung der Ifkom. Zu den nachfolgenden Punkten gibt es zusätzliche Regelungen für den Landesverband

zu 1.1.3 Die Übernahme der Rahmengeschäftsordnung sowie die ergänzenden Regelungen des Landesverbandes Hessen beschließt die Bezirksversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

zu 1.3 Inkrafttreten

Die Übernahme der Rahmengeschäftsordnung sowie die ergänzenden Regelungen des Landesverbandes Hessen wurden auf der Bezirksversammlung am 28.05.02 beschlossen und treten mit der Gründungsversammlung des Landesverbandes in Kraft.

zu 2.2 Handkassen und Konten

zu 2.2.1 Arten und Anzahl

Im Landesverband werden keine Handkassen geführt.

Zu 2.2.2 Vollmacht

Für die Konten des Landesverbandes sind der Landeskassenführer, der Landesvorsitzende sowie der Landesgeschäftsführer - jeder für sich - zur Unterschrift berechtigt.

2.3 Ausgabengenehmigung

2.3.1 Planmäßige Ausgaben

Haushaltsplan und Haushaltsrahmenplan werden nach dem bundeseinheitlichen Kostenträgerplan aufgestellt. Ausgaben innerhalb der Ansätze eines Kostenträgers im Haushaltsplan bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

zu 2.8.4 Prüfbericht

Über den Prüfbericht ist auf der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu beschließen. Das Ergebnis ist auf dem nächsten Mitgliedertreffen (siehe 6.1) vorzustellen.

zu 2.9.5 Prüfbericht

Die Rechnungsprüfung für die Kasse des Landesverbandes wird von den Kassenprüfern im Rahmen der Kassenprüfung vorgenommen.

Über den Prüfbericht ist auf der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu beschließen. Das Ergebnis ist auf dem nächsten Mitgliedertreffen (siehe 6.1) vorzustellen.

zu 4.2 Aufwandsentschädigung

Im Landesverband werden folgende Monatspauschalen als Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Landesvorsitzender	50 €
Stv. Landesvorsitzender	25 €
Landesgeschäftsführer	60 €
Landeskassenführer	60 €
Landesbeisitzer	20 €

Mit den Monatspauschalen sind abgegolten die monatlichen Kosten für:

Telefon, Fax, elektronische Medien, Porto bis 5 €, Bereitstellung üblicher Büroausrüstung.

Die Monatspauschalen werden nur gezahlt, wenn das Vorstandsmitglied mindestens an der Hälfte der jährlichen Vorstandssitzungen teilgenommen hat.

zu 4.3 Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt im Landesverband gemäß der Rahmengesäftsordnung.

Sie gilt auch für Personen, die im Auftrag des Landesverbandes tätig sind.

Für Vorstandssitzungen werden keine Tagegelder gezahlt.

zu 4.3.4 Sitzungsgelder

Für Sitzungen und Versammlungen des Landesverbands werden keine Sitzungsgelder gezahlt. Der Landesverband übernimmt ggf. bei diesen Veranstaltungen die Kosten für Tagungsgetränke oder Imbiss.

zu 4.4 Versicherungen

Der Landesverband schließt eine Gruppenunfallversicherung für den Bereich des Landesverbandes mit den im Folgenden festgelegten Bedingungen ab.

1. Für die Mitglieder des Landesvorstandes sowie für Mitglieder, die vom Landesvorstand mit besonderen Aufgaben betraut worden sind, mit
je 50.000,- DM im Todesfall,
je 100.000,- DM im Invaliditätsfall und
je 500,- DM für Bergungskosten.
2. Für Gastdelegierte der Bundesversammlung während der Dauer der BVers einschl. der An- und Abreise mit
je 50.000,- DM im Todesfall,
je 100.000,- DM im Invaliditätsfall und
je 500,- DM für Bergungskosten.

Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die antragsgemäß in die Versicherung einbezogenen Personen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (IfKom) betroffen werden. Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

- zu 5.2.2** Die Wahl zum Landesvorstand und die Wahl der Delegierten sowie die Wahl der Kassenprüfer wird grundsätzlich als Briefwahl vor der ordentlichen Bezirksversammlung durchgeführt. Nur weitere Wahlgänge nach Abs. 5.6.6.2 und 5.6.6.3 werden als Anwesenheitswahl durchgeführt.
- zu 5.3.1.2** Jeder Kandidat kann bei der Briefwahl nur für ein Amt im Landesvorstand kandidieren. Ein Kandidat für den Landesvorstand oder als Kassenprüfer kann zusätzlich als Delegierter kandidieren.
- zu 5.3.2.1** Wahlberechtigt zur Briefwahl sind die am Absendetag der Wahlunterlagen laut der regionalen Mitgliederdatei vom Landesverband betreuten Mitglieder.
- zu 5.4.1.1** Alle vom Landesverband betreuten Mitglieder können Wahlvorschläge für die Briefwahl vorbringen.
- zu 5.4.2.1** Spätestens 12 Wochen vor dem Einsendeschluss der Stimmzettel zur Briefwahl fordert der Landesvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge für die Briefwahl müssen spätestens 8 Wochen vor dem Einsendeschluss beim Wahlleiter vorliegen.
- zu 5.5.1.1** Der Wahlleiter der Briefwahl wird vom amtierenden Landesvorstand spätestens 12 Wochen vor dem Einsendeschluss bestimmt. Der Wahlleiter muss mit seiner Funktion einverstanden sein. Dabei sind zunächst die amtierenden Kassenprüfer als Wahlleiter vorzusehen. Bei deren Verhinderung oder Ablehnung ist ein anderes vom Landesverband betreutes ordentliches Mitglied zu bestimmen. Vorher eingehende Wahlvorschläge werden bei der Landesgeschäftsstelle verwahrt und danach dem Wahlleiter übergeben. Die Person des Wahlleiters und seine Erreichbarkeit werden in der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge bekannt gegeben.
- zu 5.5.1.3** Wahlleiter und Wahlhelfer bei der Briefwahl dürfen weder Kandidaten sein noch dem amtierenden Landesvorstand angehören noch Beauftragte des Landesvorstandes sein. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen amtierende Kassenprüfer sein.
- zu 5.6.2.2** Alle Kandidaten für die Briefwahl sind in einem Beiblatt zum Stimmzettel vorzustellen. Dabei sind von jedem Kandidaten Angaben zu seiner Person, zu seinem beruflichen Werdegang und zu seiner Erreichbarkeit (Anschrift, Telefon, Email-Adresse) zu machen.
Jeder Kandidat kann nur für ein Amt im Landesvorstand kandidieren.
Ein Kandidat kann nicht gleichzeitig für den Landesvorstand und als Kassenprüfer kandidieren. Ein Kandidat kann gleichzeitig einerseits für den Landesvorstand bzw. als Kassenprüfer und andererseits als Delegierter kandidieren.
- zu 5.6.6.1** Die Stimmzettel der Briefwahl werden frühestens eine Woche vor der ordentlichen Bezirksversammlung nach Einsendeschluss mitgliederöffentlich ausgezählt. Der Termin und Ort der Stimmenauszählung wird mit den Wahlunterlagen veröffentlicht.
Bei der Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung werden die Kandidaten nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen gereiht. Diejenigen Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen sind als ordentliche Delegierte gewählt. Die Kandidaten

mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen sind als Gastdelegierte gewählt. Die weiteren Kandidaten, die Stimmen erhalten haben, sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei Verhinderung eines Gewählten rücken alle danach Folgenden um eine Position auf.

zu 6.1 Geltungsbereich

Außer den Bezirksversammlungen werden vom Landesvorstand bei Bedarf Mitgliedertreffen zum Informations- und Gedankenaustausch durchgeführt. Diese sind kein Organ des Verbandes. Auf ihnen können keine Beschlüsse im Sinne des § 15 der Satzung gefasst werden.

zu 6.2.5.3 Die Teilnahme von Mitgliedern an den Sitzungen des Landesvorstandes ist grundsätzlich zugelassen.

zu 6.3.2.1 Einladungsfrist

Die Einladung zur Bezirksversammlung und der Versand von Tagungsunterlagen kann elektronisch erfolgen.

zu 6.3.2.3 Durchführungsfrist

Die ordentliche Bezirksversammlung des Landesverbandes ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen, in dem die ordentliche Bundesversammlung stattfindet.

zu 6.3.4.2 Sitzungstermine

Die Sitzungen des Landesvorstandes finden im Allgemeinen monatlich statt. Vor jeder Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern die Einladung mit Tagesordnung zu übermitteln.

zu 6.7.3 Abstimmungsverfahren

Anträge können zwischen den Landesvorstands-Sitzungen vom Landesvorsitzenden oder stellvertretenden Landesvorsitzenden schriftlich oder elektronisch bei allen Landesvorstands-Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden. Die Abstimmung ist gültig, wenn sich innerhalb der Abstimmungsfrist von mindestens 3 Werktagen mehr als die Hälfte der Landesvorstands-Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Über das Ergebnis der Abstimmung ist auf der nächsten Landesvorstands-Sitzung zu berichten, der zur Abstimmung gestellte Antrag und das Abstimmungsergebnis sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen

zu 8. Organisation

Den Landesvorstand Hessen bilden

- der Landesvorsitzende (LVors)
- bis zu zwei stellvertretende Landes vorsitzende (stvLVors)
- der Landeskassenführer (LKf)
- der Landesgeschäftsführer (LGf)
- bis zu vier weitere Landesvorstands mitglieder (Landesbeisitzer (LBs)).

zu 8.6 Beauftragte für besondere Aufgaben

Zur Entlastung des Landesvorstandes werden für besondere Aufgaben Beauftragte bestimmt. Deren Auftrag endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode des beauftragenden Landesvorstandes.